



# Amtsgericht Wedding

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 12a C 74/2009

verkündet am : 13.10.2009

In dem Rechtsstreit

des Landes Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung  
für Justiz, vertreten durch die Senatorin,  
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin,

Klägers,

gegen

Herrn [REDACTED]  
[REDACTED]

Beklagten,

-Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Blechschmidt & Kümmerle,  
Wühlichstraße 26, 10245 Berlin, zu: K-148/2009,

hat das Amtsgericht Wedding, Zivilprozessabteilung 12a, in Berlin-Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin,  
auf die mündliche Verhandlung vom 08. September 2009 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 400,- € abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt vom Beklagten Schadensersatz wegen eines Fluchtversuchs.

Der Beklagte war am ■■■■■ 2008 Angeklagter im Strafverfahren vor dem Landgericht Berlin ■■■■■. Hierzu wurde der mit Fußfesselung versehene Beklagte gegen 14.40 Uhr aus dem separaten Treppenaufgang in den Saal ■■■■■ geführt. Die Glastür zur Anklagebank war noch nicht geöffnet. Der Beklagte wurde, nachdem er sich im Saal vorwärts bewegt hatte, zu Boden gebracht, der linke Arm auf den Rücken gedreht und ihm Handfesseln angelegt.

Für die ärztliche Behandlung von Justizoberwachtmeister ■■■■■ am ■■■■■ 2008 fielen 91,63 € (vgl. Bl. 18 d.A.) an. Dr. ■■■■■ erstellte am ■■■■■ 2008 einen ärztlichen Bericht über die Erkrankung von ■■■■■, für den er 18,87 € berechnete (vgl. Bl. 15 ff. d.A.). Beide Beträge glich der Kläger aus. ■■■■■ war in der Zeit vom ■■■■■ bis ■■■■■ 2008 dienstunfähig erkrankt (vgl. Bl. 14 d.A.). In der Zeit wurden ihm seitens des Klägers Bezüge in Höhe von 1.278,24 € gewährt (vgl. Berechnung Bl. 20 d.A.).

Für die Reparatur des Mobiltelefons des Wachtmeisters fielen 110,- € an, die der Kläger erstattete. Wegen der Einzelheiten des Überprüfungsberichts wird auf Bl. 26 d.A. verwiesen. ■■■■■ trat mit Erklärung vom ■■■■■ 2009 etwaige Ansprüche wegen der Beschädigung seines Handys an den Kläger ab (vgl. Bl. 29 d.A.).

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe versucht, den Sitzungssaal zu verlassen, indem er zügig und mit fuchtelndem Armen auf den 10-12 m entfernt am offenen Saaleingang stehenden Justizoberwachtmeister ■■■■■ zugerannt sei. Dieser habe den Beklagten mit beiden Armen umklammert. Der Beklagte habe sich gewehrt und ■■■■■ mit der Hand an der Oberlippe verletzt, ferner habe ■■■■■ dabei eine Knieprellung links und eine Ellenbogenprellung rechts erlitten. Ferner sei bei dem Vorfall das Mobiltelefon des Wachtmeisters, welches dieser in der Hosentasche bei sich getragen habe, am Display beschädigt worden.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.498,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.388,74 € seit dem 11. März 2009 und aus 110,- € seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, er sei lediglich langsam einige Schritte in den Saal hinein in Richtung seines Verteidigers gegangen, woraufhin sich eine Traube von Wachtmeistern auf ihn gestürzt habe. Er habe auch eine Fesselung an den Händen gehabt, weshalb er weder mit den Armen habe fuchteln noch sich habe wehren können. Die Tür zum Gerichtsflur sei noch verschlossen gewesen. Etwaige Verletzungen des [REDACTED] könnten auch von dessen seine Kollegen herrühren.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst den eingereichten Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

I. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 1.498,74 € aus §§ 823 Abs. 1 BGB, 52 LBG, 32 BeamtVG zu.

Zwar ergeben die begehrten Schadensbeträge der Dienstbezüge von 1.278,24 €, der ärztlichen Leistungen von 91,63 € und 18,87 € sowie der Handykosten von 110,- € entgegen der Ansicht des Beklagten den geltend gemachten Betrag von 1.498,74 €. Es fehlt jedoch bereits an einer hierfür kausalen vorsätzlich rechtswidrigen Handlung des Beklagten. Der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Kläger hat auch nach Bestreiten des Beklagten und gerichtlichem Hinweis in der mündlichen Verhandlung vom 08. September 2009 nicht hinreichend dargetan, dass ein Fluchtversuch des Beklagten vorlag, der mit den eingesetzten Mitteln zu verhindern war.

Ohne Erfolg beruft sich der Kläger allein darauf, der Beklagte sei zügig auf den 10-12 m entfernt am offenen Saaleingang stehenden Wachtmeister [REDACTED] zugerannt gekommen. Hierzu hätte es nach dem abweichenden Vortrag des Beklagten, er habe lediglich ein paar Schritte in Richtung seines Verteidigers gemacht, näherer Darlegung zu den Örtlichkeiten, etwa durch Einreichung einer Skizze bedurft. Ohne eine

solche oder substantiiertes Angaben, wo der separate Treppeneingang ist, durch den der Beklagten hereingeführt wurde, wo sich die Anklagebank befindet, der Verteidiger stand und welche Entfernung zur Saaltür vorlag, wo der Beklagte zu Boden kam, d.h. ob [REDACTED] zuwartete, bis der Beklagte zu ihm an der Saaltür aufschloss oder er sich zum Beklagten hinbewegte, kann der Schluss auf eine rechtswidrige Handlung in Gestalt eines Fluchtversuchs nicht gezogen zu werden.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass beim Beklagten unstrittig eine Fußfesselung vorlag, die ihn in seiner Bewegungsfreiheit nicht unerheblich einschränkte. Insofern sind erhöhte Anforderungen an die zu beurteilenden Örtlichkeiten bzw. Gegebenheiten und zurückgelegten bzw. verbleibenden Entfernungen zu stellen, um das Vorliegen eines Fluchtversuchs zu bejahen. Maßgebend sind dabei allein objektive Kriterien, nicht aber die Einschätzung der handelnden Wachtmeister. Denn der Zuruf einer Kollegin mit "Halt", ein etwaiges Bewusstsein, dass hinter ihm nur noch die offene Saaltür sei, oder ein für ihn offensichtlicher Fluchtversuch begründet die Annahme der Rechtswidrigkeit einer Handlung i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB nicht.

Letztendlich entfällt auch die Kausalität der behaupteten Handlung für die reklamierten Schäden. Es ist nicht erkennbar, weshalb der Fluchtversuch bei dem in seiner Fortbewegungsfreiheit und Standsicherheit nicht unerheblich beeinträchtigten Beklagten nicht allein durch mildere Mittel in Gestalt von hinten erfolgenden Festhaltens an der Bekleidung oder aber der Arme hätte vereitelt werden können.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 ZPO. Der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit liegen §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO zugrunde.

[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]

Justizsekretär

